

DAW – Mitglieder

	Hr./Fr.	Titel	Vorname	Name	Name - Firma / Institution	Website
1	Herr		Michael	Alber		www.bga.de
2	Frau		Helen	Alexander	ProCredit Holding AG & Co. KGaA	www.procredit-holding.com
3	Frau		Charlotte	Beck	Sinnanstifterei	www.sinnanstifterei.de
4	Frau		Majlinda	Caci	InProd GmbH	
5	Frau		Koleta	Ejlli	ROWEDDER ZIMMERMANN HASS - Rechtsanwälte PartmbB	www.rowedder.de
6	Herr		Christian	Fong	Hanseatic Dreshaj GmbH + Co. Obj. Diner Hamburg KG	www.dollhouse.de
7	Herr		Arnold	Geiger	Nehemiah Gateway Services GmbH	www.nehemiah-gateway.org
8	Herr		Kole	Gjoka	Honorarkonsul der Republik Albanien (Hamburg / Schleswig-Holstein)	https://honkonsulat-albanien-hh-sh.de
9	Herr		Helmut	Hauser		www.hauserpartner.de
10	Herr		Amit	Ismailji	Fons Consulting, Restaurant Machiavelli Roseneck (Berlin)	www.machiavelli-berlin.de
11	Herr		Agon	Kamberi	OASA e.V. - Organisation albanischer Studenten und Alumni in Berlin	https://oasa.berlin
12	Frau		Anette	Kasten		
13	Herr		Michael D.	Köhler	Platon Management GmbH	www.platon-management.de
14	Herr	Dr.	Lutz	Landwehr	Consulting Service	
15	Frau		Arlinda	Merdani	Nehemiah Gateway Services GmbH	www.nehemiah-gateway.org
16	Herr		Renald	Metoja	Eisner Rechtsanwälte	www.eisner-rechtsanwaelte.com
17	Herr		Hans-Jürgen	Müller		
18	Herr		Barnim	Piechorowski		
19	Herr		Artan	Pojani	POWATEC GmbH + Co. KG	www.powatec.de
20	Herr		Gazmend	Rushiti	Dolmetscher- und Übersetzungsbüro Rushiti	www.rushiti.com
21	Herr		Ralf	Schomann	HOFFMANNCOLLEGEN – Finanzarchitektur für Unternehmerfamilien	https://hofmanncollegen.de
22	Herr	Dr.	Markus	Schuhmann	Honorarkonsul der Republik Albanien (Bayern)	www.schuhmann-anwaelte.de
23	Herr		Teti	Selenica	ARTE LIVING GmbH	
24	Frau		Stephanie	Sieg-Farka	DIHA / Lindner Group KG:/Tirana-Business Park	www.diha.al ; www.tiranabusinesspark.com
25	Herr		Berthold	Troitsch	INTERSECURA Finanzmanagement GmbH	
26	Herr		Frieder	Weinhold	Christlicher Hilfsverein Wismar (CHW) e.V.	www.chwev.de
27	Herr		Thomas	Wittstadt	Thomas Wittstadt - Beratung	
28	Herr		Olaf	Wiehle	Europäisches Kultur- und Sozialwerk (EKSW) e.V.	eksw-ev.de
29	Frau		Aneta	Wolter		

Präsidium

Präsident

Artan Pojani

Ehrenpräsident

Hans-Jürgen Müller

Vizepräsident

Majlinda Caci

Helmut Hauser

Thomas Wittstadt

Weitere Präsidiumsmitglieder

Michael Alber

Arnold Geiger

Kole Gjoka

Amit Ismailji

Anette Kasten

Aneta Wolter

Geschäftsstelle

Deutsch-Albanische Wirtschaftsgesellschaft e. V. (DAW)

Am Weidendamm 1a, 10117 Berlin

Anette Kasten

Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied

Tel.: 030 59 00 99 570

Mobil: 0170 995 7735

ak@daw-wirtschaftsgesellschaft.de

www.daw-wirtschaftsgesellschaft.de



DEUTSCH-ALBANISCHE WIRTSCHAFTSGESELLSCHAFT E. V.

Satzung

Stand: 28. November 2017

Präsident: Dipl.-Ingenieur Artan Pojani • Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied: Anette Kasten
Bankverbindung: Berliner Sparkasse • IBAN DE22 1005 0000 0013 0518 81 • BIC: BELADEBE
Vereinsregister: VR 21777 B • Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Anschrift: Am Weidendamm 1a, 10117 Berlin

Satzung für die Deutsch-Albanische Wirtschaftsgesellschaft (DAW)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsch-Albanische Wirtschaftsgesellschaft (DAW)“. Sie ist in dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Vereinsregister des Sitzes eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

1. Die Deutsch-Albanische Wirtschaftsgesellschaft e.V. hat ihren Sitz in Berlin.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Deutsch-Albanische Wirtschaftsgesellschaft e.V. kann Mitglied in deutschen und internationalen Wirtschaftsverbänden und Vereinen werden.

§ 2

Zwecke

1. Die Deutsch-Albanische Wirtschaftsgesellschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Deutsch-Albanische Wirtschaftsgesellschaft e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Ziele

Ziel der Deutsch-Albanischen Wirtschaftsgesellschaft e. V. ist, die Freundschaft und die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien zu fördern. Die Deutsch-Albanische Wirtschaftsgesellschaft e. V. unterstützt die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen im Sinne des Gedankens der Entwicklungshilfe mit Albanien. Die Deutsch-Albanische Wirtschaftsgesellschaft e. V. setzt sich für eine nachhaltige Entwicklung und Förderung Albaniens ein, die

Wohlstand für alle schafft und dadurch die Integration der Republik Albanien in die Gemeinschaft der Europäischen Union fördert. Auf diese Weise leistet die Deutsch-Albanische Wirtschaftsgesellschaft e. V. auch einen Beitrag, das Verständnis für den anderen zu fördern, Vorbehalte abzubauen und zu überwinden.

Dieses Ziel wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege, Förderung und Vertiefung der Zusammenarbeit und des Dialoges zwischen den Bürgern in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien. Durch Öffentlichkeitsarbeit und Informationsvermittlung, durch die Förderung des Austausches von Erfahrungen und Wissen, durch Informations- und Kontaktveranstaltungen wird angestrebt die Entwicklungszusammenarbeit mit Albanien zu vertiefen, die Kenntnisse über Albanien, insbesondere geschichtlich und landeskundlich sowie auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet zu verbessern und zu vertiefen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Deutsch-Albanische Wirtschaftsgesellschaft (DAW) e.V. kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den oben genannten Zielen der Gesellschaft bekennt. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann schriftlich gegenüber dem Präsidium wirksam zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erfolgen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Entscheidung des Präsidiums aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Zwecke und Ziele der Gesellschaft verstößt.
4. Die Gesellschaft erhebt von ihren Mitgliedern (natürliche und juristische Personen) einen Jahresmindestbeitrag. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie muss zusammen-treten, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Mitgliederver-sammlung ist mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzu-fertigen, in welchem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen.
3. Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 7

Präsidium

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, bis zu drei Stellvertretern, dem oder den Ehrenpräsidenten, dem Vorsitzenden des Beirates sowie den weiteren Mitgliedern und dem Geschäftsführer, der vom Präsidium bestellt wird. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB) durch jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich.

§ 8

Beirat

Zur Unterstützung und Beratung des Präsidiums kann ein Beirat gebildet werden. Der Vorsitzende des Beirates wird vom Präsidium berufen. Der Beirat wird vom Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit gebildet.

§ 9

Ehrenpräsident

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums der DAW Ehrenprä-sidenten auf Lebenszeit wählen. Jeder Ehrenpräsident hat das Recht, an allen Sit-zungen des Präsidiums mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10

Auflösung

Die Auflösung der Deutsch-Albanische Wirtschaftsgesellschaft e.V. kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist das gesamte Vermögen der Gesellschaft auf die „Deutsche Welthungerhilfe e.V. zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Schlussbestimmungen

Die Satzung der Deutsch-Albanischen Wirtschaftsgesellschaft e. V. wurde von der Gründungsversammlung in Bonn am 25. Mai 1994 beschlossen und durch die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlungen in München vom 16. Oktober 2001, in Berlin vom 26. November 2003, vom 28. November 2005 und vom 28. November 2017 geändert.

Berlin, 28.11.2017

DAW e.V. | Am Weidendamm 1a | 10117 Berlin

Deutsch-Albanische
Wirtschaftsgesellschaft (DAW) e.V.
Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 5900 99571
Telefax +49 (0)30 5900 99519
Mobil +49 (0)170 995 7735

www.daw-wirtschaftsgesellschaft.de
ak@daw-wirtschaftsgesellschaft.de

Berlin, den 29.11.2021

Beitragsregelung für die Deutsch-Albanische Wirtschaftsgesellschaft e. V.

Die Deutsch-Albanische Wirtschaftsgesellschaft e. V. (DAW) erhebt auf Grundlage von § 4 Abs. 4 der Satzung vom 25. Mai 1994, geändert durch Mitgliederversammlungen in München am 16. Oktober 2001, in Berlin vom 26. November 2003 und vom 28. November 2005 zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben von ihren Mitgliedern einen Jahresmindestbeitrag.

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den sich nach dieser Beitragsregelung ergebenden und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag an die DAW zu entrichten.
- (2) Der Beitrag wird getrennt nach Unternehmen (Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen), Verbänden/gemeinnützigen Organisationen und Personen als Jahresmindestbeitrag erhoben. Der Jahresmindestbeitrag beträgt ab 1. Januar 2013
 - für Unternehmen: 900,-- Euro
 - für Personen 200,-- Euro

Den Mitgliedern steht es frei, einen höheren Beitrag zu zahlen. Im Falle der Mitgliedschaft von Ehepartnern beträgt der Beitrag für beide persönliche Mitglieder zusammen 250,-- Euro.

Kleinunternehmen, Verbände und gemeinnützige Organisationen können auf Antrag einen ermäßigten Jahresmindestbeitrag entrichten. Über die Ermäßigung entscheidet der Vorstand auf Antrag des Unternehmens.

- (3) Für fördernde Mitglieder wird der jeweilige Mitgliedsbeitrag vom Vorstand in Abstimmung mit dem fördernden Mitglied festgelegt.
- (4) Der Jahresbeitrag wird einmal im Jahr erhoben. Die Mitglieder werden dazu im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres angeschrieben.
- (5) Diese Beitragsregelung wurde von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung am 17. Februar 2003 in Berlin beschlossen und durch die Mitgliederversammlung in Berlin am 28. November 2005 und vom 28. November 2012 geändert.